



BNetZA
21. Feb. 2013
JD

Vorab per E-Mail:
 bk3-regulierungsverfuegung@bnetza.de
 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommuni-
 kation, Post und Eisenbahnen
 Beschlusskammer 3
 Herrn Vorsitzenden
 Ernst-Ferdinand Wilmsmann
 Im Tulpenfeld 4
 53113 Bonn

Handwritten signature: Wilmsmann

Handwritten initials: - d wlv.

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:
 Unser Zeichen: B3
 Name: ÜWAGBreitband
 Telefon: 0661 12-1800
 Datum: 2013-02-18

BK 3-12-131

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Teilwiderruf der Regulierungsverfügung über den Zugang zur TAL, BK3g-09-085

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
 sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns vorab höflich für die uns durch die Bundesnetzagentur eingeräumte Möglichkeit, zum Verfahren eine ergänzende Stellungnahme abgeben und die von der Beschlusskammer im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2013 gestellten Fragen beantworten zu können.

Wie wir schon in unserer Stellungnahme vom 21. Januar 2013 ausgeführt haben, hätte eine positiven Verbescheidung des von der Antragstellerin gestellten Hauptantrages durch die Bundesnetzagentur eine nicht wiedergutzumachende schädliche Auswirkung auf die im Wettbewerb zur Telekom Deutschland GmbH stehenden Unternehmen, die sich im Bereich des Ausbaus der Glasfaserinfrastruktur (FTTC-Ausbau) engagieren. Dieselben negativen Konsequenzen würden sich ergeben, wenn die Bundesnetzagentur zwar nicht dem Hauptantrag, allerdings dem Hilfsantrag der Antragstellerin stattgeben würde.

Wir beantragen deshalb ausdrücklich,

sowohl den Hauptantrag, als auch den Hilfsantrag der Antragstellerin vollständig zurückzuweisen.

Es ist vorab besonders zu betonen, dass die Antragstellerin im Gegensatz zu den kommunalen Versorgungsunternehmen kein nennenswertes Interesse an der Versorgung des ländlichen Raums und der dort lebenden Bevölkerung mit Breitbandinfrastruktur hat.

...



Seite 2 zum Schreiben vom 18. Februar 2013
an BNetzA, Beschlusskammer 3

Sowohl der Haupt-, als auch der Hilfsantrag zielen im Ergebnis auf die Beendigung des Investitionswettbewerbs im Bereich des Breitbandausbaus ab. Der Vortrag der Telekom, dass das Vectoring in dem von ihr verstandenen Sinne der störungsfreien Breitbandversorgung diene, ist in Wirklichkeit ein nicht zutreffendes Scheinargument, mit dem die Telekom von ihren tatsächlichen Intentionen ablenken möchte.

Hinter dem Haupt- und Hilfsantrag der Antragstellerin stehen in Wirklichkeit rein wettbewerbsstrategische Ziele der Antragstellerin. Diese rein wettbewerbsstrategische Motivation der Antragstellerin (Wiederherstellung ihres früheren Monopols durch systematische Ausschaltung ihrer Mitbewerber) wird aber durch das TKG nicht geschützt, sondern muss im Gegenteil rechtlich zwingend zu einer vollständigen Zurückweisung des Antrags, einschließlich des Hilfsantrages, führen.

Für die Stärkung des Breitbandausbaus und der bekannt hohen Investitionssummen ist es entscheidend, wie dieser erreicht werden kann, ohne dabei volkswirtschaftlich nutzlose Investitionen zu induzieren oder für den Endkunden die Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich Anbieter- und Angebotsvielfalt einzuschränken. Diese Frage kann nur im Wettbewerb der besten Konzepte geklärt werden. Aufgrund der immer noch bestehenden Marktungleichgewichte kommt der Regulierung hierbei eine entscheidende Funktion zu.

Der Schutz der seitens der ÜWAG und auch der seitens anderer Infrastrukturunternehmen in den Breitbandausbau getätigten und noch zu tätigen Investitionen ist dabei ein entscheidender Faktor für das Gelingen der Ausbaustrategie der ÜWAG und anderer kommunaler Infrastrukturunternehmen. Gerade dieses Argument versucht die Antragstellerin mit ihren Anträgen umzukehren und zu ihren Gunsten zu nutzen, obwohl sie im Gegensatz zu Infrastrukturunternehmen kein nennenswertes Interesse am Auf- und Ausbau eines Breitbandnetzes in den ländlichen Gebieten hat.

Hierbei greift der von der Antragstellerin „angebotene“ zur Rechtfertigung ihrer Anträge Bestandsschutz der bisher von der ÜWAG und von anderen Infrastrukturunternehmen getätigten Investitionen überhaupt nicht. Die ÜWAG hat bisher in großem Umfang in den Breitbandausbau in der ostthessischen ländlichen Region mit Glasfaser investiert und beabsichtigt, auch in diesem Jahr hohe Millionenbeträge dort zu investieren. Bereits heute hat die ÜWAG in der Region deutlich mehr KVz erschlossen als die Telekom. Dem Schutz der getätigten und zukünftigen Investitionen wird mit den in den Anträgen der Antragstellerin vorgesehenen Regelungen entgegen dem Vortrag der Antragstellerin nicht ansatzweise Rechnung getragen, weder im Haupt- noch im Hilfsantrag. Zudem kann einem Entzug der TAL nur dadurch begegnet werden, dass sich die ÜWAG als betroffenes Unternehmen zum Vectoringinsatz nach alleiniger Maßgabe der der Antragstellerin verpflichten soll. Bereits das verdeutlicht, dass es der Antragstellerin mit ihren Anträgen tatsächlich um die Wiederherstellung ihres früheren Telekommunikationsmonopols unter Ausschaltung missliebiger Konkurrenten (Infrastrukturanbieter)

...



Seite 3 zum Schreiben vom 18. Februar 2013
an BNetzA, Beschlusskammer 3

ter) geht, die nach der Intention der Antragstellerin entweder von ihren Infrastruktureinrichtungen ganz ferngehalten werden sollen (Ziel des Hauptantrags) oder denen der Zugang zu ihren Infrastruktureinrichtungen nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen (Ziel des Hilfsantrags) gewährt werden soll.

Insbesondere widerspricht es sämtlichen Zielsetzungen des TKG, dass ausweislich der Anträge der Antragstellerin das entstehende Breitbandinfrastrukturnetz nur nach ihren Vorgaben auf- und ausgebaut werden darf. Würde den Anträgen der Antragstellerin stattgegeben, hätte das zur Folge, dass nach den Ankündigungen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 2013 nur 65 % aller vorhandenen KVZ's von ihr überbaut würden und dies auch nur in Regionen, die sich wirtschaftlich für die Antragstellerin rechnen.

Die KVZ's, zu deren Ausbau die Telekom bereit ist, liegen ganz überwiegend im städtischen Bereich.

Aus dem Wunsch der Telekom, eine bestimmte Technologie einsetzen zu wollen, kann nicht ein Einsatzzwang für andere Unternehmen abgeleitet werden, unabhängig davon

1. ob und wann für die von uns bisher eingesetzte aktive Technik Vectoring verfügbar ist,
2. im konkreten Fall ein relevanter Bandbreitengewinn erreicht wird und
3. eine Umrüstung vor allem auch wirtschaftlich möglich ist bzw. vom Endkunden akzeptiert und vergütet wird.

Ausweislich ihres Hilfsantrags will die Telekom zu Lasten der ÜWAG und anderer Infrastrukturunternehmen eine nachträgliche „Aufrüstungspflicht“ mit Vectoringkarten durchsetzen, obwohl sich in den KVZ's der ÜWAG noch nicht abgeschriebene, voll funktionsfähige Technik befindet. Würde die Antragstellerin mit ihrem Hilfsantrag durchdringen, hätte das zum einen Entwertung der bisherigen Investitionen der ÜWAG und anderer Infrastrukturunternehmen zur Folge. Zum anderen bedeutet das für die ÜWAG, dass die ÜWAG zu zusätzlichen kostentreibenden Investitionen gedrängt wird. In dieser von der Antragstellerin beabsichtigten Verfahrensweise liegt ein großes Missbrauchspotenzial.

Auch die im Hilfsantrag aufgestellten „strengerer“ Kriterien sind nicht geeignet, einen Bestandsschutz für die ÜWAG zu erreichen. Allein schon die Ausgangsvoraussetzung, wer in einem bestimmten Gebiet mehr KVz mit Vectoring ausgebaut hat, ist kein geeignetes Kriterium für eine Kündigungsmöglichkeit. Kann die ÜWAG die Vorgaben der Antragstellerin zum Vectoring nicht erfüllen, hat das zur Konsequenz, dass die Antragstellerin den zwischen der ÜWAG und ihr bestehenden Nutzungsvertrag bezüglich der TAL Nutzung binnen kurzer Frist kündigen kann. Letztendlich bedeutet das, dass das vorgelagerte Netz der ÜWAG, das die ÜWAG mit hohem Investitionsaufwand geschaffen hat, für die ÜWAG wertlos ist. Weiterhin müsste die ÜWAG, um die Endkundenbeziehung aufrecht zu erhalten, ein Vorleistungspro-

...



Seite 4 zum Schreiben vom 18. Februar 2013
an BNetzA, Beschlusskammer 3

dukt mit geringerer Wertschöpfung einkaufen, so dass die ÜWAG zum reinen Reseller von Produkten würde.

Wenn die Antragstellerin sich mit ihren Anträgen durchsetzen könnte, würde keine Planungssicherheit mehr für die ÜWAG bestehen und die von der ÜWAG bereits getätigten Investitionen in die Infrastruktur wären verloren. Denn ohne ein langfristig planbares und zu fairen wirtschaftlichen Konditionen von der Antragstellerin zur Verfügung gestelltes TAL Produkt braucht ein Infrastrukturunternehmen wie die ÜWAG, mit typischen Businessplänen, die auf mehr bis zu 30 Jahren ausgelegt sind, keine Breitbandinfrastruktur mehr auf- und auszubauen.

Diese Investitionen sind spätestens nach der Abkündigung des TAL Produktes obsolet und nur noch für die Antragstellerin verwertbar.

Insgesamt sieht die ÜWAG keine Notwendigkeit für einen derart tiefen Eingriff in das bewährte Regulierungsregime. Ein Regelungsbedarf ergibt sich nur für den eher selten anzunehmenden Fall des Parallelausbaus von KVz. Dieser Parallelausbau wird im ländlichen Bereich, in dem sich die ÜWAG engagiert, de facto schon aus Gründen der Rentabilität nicht vorkommen. Der Überbau der KVz gerade im ländlichen Raum lässt sich schon von einem einzigen vorhandenen Anbieter nur sehr schwer wirtschaftlich darstellen. Weiterhin wäre im Fall eines Doppelausbaus auch heute schon Vectoring möglich und zwar dann, wenn sich beide Unternehmen auf Vectoringkarten gleicher Hersteller einigen würden. Hierbei existiert technisch ebenfalls kein Problem für einen gleichzeitigen, aber physikalisch entbündelten Einsatz von Vectoring. Für die ÜWAG gilt schon heute, dass die ÜWAG, wenn verfügbar, zugelassen und sinnvoll, auch einsetzen werden. „Vectoring ready“ ist die Technik der ÜWAG bereits heute. Ein regulatorischer Eingriff an dieser Stelle ist deshalb nicht nötig. Die Antragstellerin könnte zu jeder Zeit Vectoring einsetzen, wenn sie sich mit der ÜWAG einigen würde. Aus unserer Sicht fehlt es jedoch an der Bereitschaft der Antragstellerin diese Möglichkeit auch zu nutzen. Um einen volkswirtschaftlichen Schaden zu verhindern und Kollisionen mit der Antragstellerin zu vermeiden, wäre es denkbar, dass ein derartiger Einigungsprozess durch die Bundesnetzagentur entsprechend begleitet bzw. moderiert werden könnte, um auch einen Fortschritt zu erreichen.

Im Weiteren sei noch angemerkt, dass die ÜWAG als kommunales Unternehmen nicht über die Marktmacht oder die finanziellen Möglichkeiten verfügt, durch Parallelausbau den VDSL-Ausbau der Telekom zu behindern. Die ÜWAG als kommunales Unternehmen kann sich nur über eine Qualitätsdifferenzierung des Endkundenangebots abheben und hat hierdurch überhaupt die Möglichkeit, Bestandskunden der Telekom zu gewinnen. Dies funktioniert nicht durch den Zukauf eines reinen Bitstreamprodukts, wie es die Telekom vorschlägt. Die ÜWAG wäre dann kein Infrastrukturbetreiber mehr, wie es die Politik vorgeschlagen hat und würde nur noch als Resellerwettbewerber auf Bitstromebene nach den Vorstellungen der Telekom agieren. Nicht die Investitionen der Telekom, sondern die bereits und zukünftig getä-

...



Seite 5 zum Schreiben vom 18. Februar 2013
an BNetzA, Beschlusskammer 3

tigten Investitionen von uns in die Infrastruktur werden durch die von der Telekom beabsichtigte Art und Weise, den Einsatz von Vectoring nur der Telekom zu gestatten und kein TAL Produkt anzubieten, massiv gefährdet.

Auch wie die Antragstellerin in der Öffentlichkeit mit dem Argument Vectoring umgeht und von Infrastrukturunternehmen wie der ÜWAG die Argumentation umkehrt, ist an dieser Stelle nochmal erwähnenswert. Hier könnte der Eindruck entstehen, dass nur das Vectoring Arbeitsplätze im Telekommunikationssektor dauerhaft sichert. Diese Aussagen sind falsch. Genau das Gegenteil ist der Fall. Durch die Investitionshemmnisse, die kommunalen Unternehmen und anderen regionalen Wettbewerbern in Folge der Anträge der Antragstellerin auferlegt werden sollen, wird ein Aufbau und eine langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen durch kommunale Unternehmen verhindert. Diese würden sowohl dort Arbeitsplätze zu fairen Bedingungen als auch auf tariflicher Basis, wo sie am dringendsten benötigt werden, nämlich in eher ländlich geprägten Regionen, schaffen. Gerade die kommunalen Energieversorger wie die ÜWAG sind tarifgebunden, kündigen auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten keine Arbeitsplätze, sondern schaffen zukunftssichere Arbeitsplätze und werden dies auch im Breitbandausbau so halten.

Eine Einschränkung des Zugangs zur Infrastruktur der Antragstellerin würde den Wettbewerb im Breitbandausbau und damit den Breitbandausbau an sich deutlich zurückwerfen. Daher richten wir die dringlich Bitte an Sie, im Sinne einer wettbewerbsfreundlichen Lösung zu entscheiden.

Im Anhang haben wir einige der von Ihnen gestellten Fragen näher erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

ÜBERLANDWERK FULDA AKTIENGESELLSCHAFT

ppa. Schöppler i. V. K. Schwan

Anlage